

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Arbeitnehmerüberlassung der Unternehmen der House of HR Germany-Gruppe (TimePartner Personalmanagement GmbH, AERO HighProfessionals GmbH, TimePartner Account Services GmbH, ibb house of engineering GmbH, ZAAQUENSIS Service GmbH, aixTime Personaldienstleistungen GmbH) - im nachfolgenden „HoHR Gruppe“ genannt.

1. Allgemeines

Für sämtliche von **HoHR Gruppe** erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden **Entleiher**) gelten auch dann nicht, wenn **HoHR Gruppe** diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder der Entleiher erklärt, nur zu seinen Bedingungen abzuschließen zu wollen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Das Vertragsverhältnis kommt durch Unterzeichnung des schriftlichen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (im Folgenden **AÜV**) durch beide Parteien zustande. Dem Entleiher ist bekannt, dass für **HoHR Gruppe** keine Leistungspflichten bestehen, sofern nicht eine unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Entleiher an **HoHR Gruppe** zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - **AÜG**).

2.2. Der Einsatz eines Leiharbeitnehmers vor Abschluss eines wirksamen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages oder vor einer Konkretisierung des zu überlassenden Leiharbeitnehmers im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 6 **AÜG n.F.** stellt ab dem 1. April 2017 einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 **AÜG n.F.** dar und hat zu unterbleiben. (* **AÜG n.F.** = Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der ab dem 1. April 2017 geltenden Fassung).

2.3 **HoHR Gruppe** verzichtet beim Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages auf den Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des Entleihers im Sinn des § 151 Satz 1 BGB, so dass ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag bereits mit Gegezeichnung (Unterzeichnung) des bereits zuvor durch die **HoHR Gruppe** unterzeichneten Vertrags durch den Entleiher wirksam wird. Der Entleiher wird gleichwohl eine Ausfertigung des von ihm gegengezeichneten Vertrags umgehend an die **HoHR Gruppe** im Original zurücksenden. Der Entleiher darf den zu überlassenden Leiharbeiter erst nach Gegezeichnung (Unterzeichnung) des zuvor von **HoHR Gruppe** unterzeichneten Arbeitnehmerüberlassungsvertrages tätig werden lassen.

2.4 **HoHR Gruppe** verleiht nur Leiharbeiter, die in einem Arbeitsverhältnis zu **HoHR Gruppe** stehen (§ 1 Abs. 1 Satz 3 **AÜG n.F.**).

2.5 Eine Überlassung der Leiharbeiter der **HoHR Gruppe** durch den Entleiher an Dritte ist verboten (Verbot des Kettenverleihs – § 1 Abs. 1 Satz 3 **AÜG n.F.**).

2.6 Sofern der Entleiher beabsichtigt, dem Leiharbeiter den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab mit **HoHR Gruppe** eine gesonderte Vereinbarung treffen.

3. Arbeitsrechtliche Beziehungen; Einsatz des Leiharbeitnehmers; Überlassungshöchstdauer

3.1 Der Abschluss des **AÜV** begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Leiharbeiter und dem Entleiher. **HoHR Gruppe** ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers.

3.2 Für die Dauer des Einsatzes beim Entleiher obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Entleiher wird dem Leiharbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit **HoHR Gruppe** vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich und dem Ausbildungsstand des jeweiligen Leiharbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei **HoHR Gruppe**.

3.3 Ein Leiharbeiter der **HoHR Gruppe** darf von dem Entleiher nicht in einen Betrieb, der dem Baugewerbe im Sinne des § 1 b Satz 1 **AÜG** angehört, für Tätigkeiten eingesetzt werden, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden. Sofern ein solcher Einsatz des Leiharbeitnehmers gleichwohl erfolgt, haftet der Entleiher für die hierdurch **HoHR Gruppe** entstehenden Schäden und Aufwendungen.

3.4 Der Entleiher ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Soweit in dem **AÜV** nicht anderes vereinbart ist, gilt eine kalenderwöchentliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers von 35 Stunden und eine anteilige werttätige Arbeitszeit von 7 Stunden als vereinbart. Kommt der Entleiher mit der Annahme der Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist **HoHR Gruppe** berechtigt, die Zahlung der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden ihres Leiharbeitnehmers zu verlangen.

3.5 Sofern für die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt werden, verpflichtet sich der Entleiher, diese auf seine Kosten einzuholen und **HoHR Gruppe** eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen. Sofern der Entleiher den Leiharbeiter außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsetzen will, wird er auf seine Kosten rechtzeitig eine ggf. erforderliche Anmeldung des Leiharbeitnehmers am Einsatzort vornehmen und eine erforderliche Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis einholen. Soweit am Einsatzort kraft Gesetzes Mindestarbeits- und/oder Entgeltbedingungen zu beachten sind und/oder der Einsatz eines Leiharbeitnehmers für **HoHR Gruppe** genehmigungs- oder anzeigepflichtig ist, wird der Entleiher dies **HoHR Gruppe** unter detaillierter Angabe der geltenden Arbeitsbedingungen rechtzeitig mitteilen.

3.6 **HoHR Gruppe** stellt sicher, dass der Leiharbeiter über eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Aufenthalt- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.

3.7 Der Entleiher informiert **HoHR Gruppe** unverzüglich, wenn ihm ein Leiharbeiter überlassen werden soll oder überlassen wird, der entweder 1.) mit dem Entleiher oder einem Unternehmen, das mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 15 AktG bildet, in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat oder 2.) an das Leiharbeiterunternehmen in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung durch **HoHR Gruppe** bereits über die **HoHR Gruppe** und/oder einen anderen Verleiher überlassen wurde. In einem Fall gemäß Satz 1 Nr. 1.) wird der Entleiher **HoHR Gruppe** unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Entleihers gemäß § 9 Nr. 2 **AÜG** mitteilen. Im Fall gemäß Satz 1 Nr. 2.) werden **HoHR Gruppe** und der Entleiher gemeinsam prüfen und entscheiden, ob und ggf. für welche Dauer der Leiharbeiter ohne Verstoß gegen die Überlassungshöchstdauer nach § 1 Abs. 1b **AÜG n.F.** überlassen werden kann. Vor dieser gemeinsamen Entscheidung darf der Leiharbeiter durch den Entleiher nicht beschäftigt werden. Der Entleiher stellt **HoHR Gruppe** von solchen Schäden und Aufwendungen frei, die auf (i) einem Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß Satz 1 oder (ii) falschen oder fehlenden Informationen des Entleihers hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen i.S.v. § 9 Nr. 2 **AÜG** gemäß Satz 2 oder (iii) einem Verstoß gegen Satz 4 beruhen.

3.8 Die an dem jeweiligen Überlassungsvertrag beteiligten Vertragsparteien informieren sich wechselseitig unverzüglich, sofern sie einen Verstoß gegen die Überlassungshöchstdauer feststellen sollten. Sie stimmen sodann die weitere Vorgehensweise mit dem Ziel der Schadensbegrenzung ab.

4. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Entleihers / Arbeitsschutzmaßnahmen

4.1 Der Entleiher übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 **AÜG**). Er stellt **HoHR Gruppe** insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflichten resultieren.

4.2 Der Entleiher wird sicherstellen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5,6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Entleiher den Leiharbeiter vor Beginn seiner Tätigkeit in Fragen der Arbeitssicherheit unterweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Sofern Leiharbeiter der **HoHR Gruppe** aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkenntnissen im Betrieb des Entleihers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Entleiher für die dadurch entstandenen Ausfallzeiten.

4.3 Die Leiharbeiter werden von dem Entleiher mit der ggf. erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgestattet. Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe sowie eine etwaige Gesundheitsuntersuchung werden ausschließlich vom Entleiher sichergestellt/erlassen.

4.4 Zur Wahrnehmung der dem Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher **HoHR Gruppe** ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeiter innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

4.5 Der Entleiher wird **HoHR Gruppe** einen etwaigen Arbeitsunfall eines Leiharbeitnehmers unverzüglich schriftlich anzeigen. In der Folge wird der Entleiher **HoHR Gruppe** einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit **HoHR Gruppe** den Unfallhergang untersuchen.

4.6 Soweit erforderlich verpflichtet sich der Entleiher, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einzuholen, falls der Leiharbeiter an einem Sonn- oder Feiertag oder in sonstiger Weise über die nach Arbeitszeitgesetz zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll. Ggf. wird der Entleiher der **HoHR Gruppe** eine Kopie der entsprechenden Genehmigung übersenden.

4.7 Der Entleiher weist der **HoHR Gruppe** die Angaben zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen eines mit dem jeweils überlassenen Leiharbeiter im Sinn des § 8 Abs. 1 Satz 2 **AÜG n.F.** vergleichbaren Stammarbeitnehmers zum Zweck der Überprüfung und/oder Verteidigung in gerichtlichen Verfahren oder in behördlichen Untersuchungen nach. Dies hat auf Verlangen der **HoHR Gruppe** durch Vorlage der Kopien der Lohn-/Gehaltsabrechnungen vergleichbarer Stammmitarbeiter (unter Beachtung des BDSG) sowie ggf. durch Vorlage weiterer Unterlagen zu erfolgen. Der Entleiher unterstützt die **HoHR Gruppe** zudem bei einer Verteidigung in gerichtlichen Verfahren oder bei behördlichen Untersuchungen durch ergänzende Angaben zu den wesentlichen Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammmitarbeiter.

5. Zurückweisung / Austausch von Leiharbeitern

5.1 Der Entleiher ist berechtigt, einen Leiharbeiter durch schriftliche Erklärung gegenüber **HoHR Gruppe** zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der **HoHR Gruppe** zu einer außerordentlichen Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit dem Leiharbeiter berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Entleiher ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist **HoHR Gruppe** berechtigt, andere fachlich gleichwertige Leiharbeiter an den Entleiher zu überlassen.

5.2 Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden fest, dass ein Leiharbeiter von **HoHR Gruppe** nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist, und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet. Lehnt der Entleiher den überlassenen Leiharbeiter ab und steht **HoHR Gruppe** eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, ist **HoHR Gruppe** berechtigt, von dem jeweiligen **AÜV** zurückzutreten, ohne dass dem Entleiher wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der Leiharbeiter seine Tätigkeit bei dem Entleiher aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.

5.3 Darüber hinaus ist **HoHR Gruppe** jederzeit berechtigt, aus organisatorischen Gründen an den Entleiher überlassene Leiharbeiter auszutauschen und fachlich gleichwertige Leiharbeiter einzusetzen. **HoHR Gruppe** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen durch Krankheit oder aus anderem Grunde bei dem Entleiher ausfallenden Leiharbeiter durch einen anderen Leiharbeiter, der die für die Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen.

5.4 Im Fall eines Austauschs des Leiharbeitnehmers darf der Entleiher den neuen Leiharbeiter erst nach erfolgter Konkretisierung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6 **AÜG n.F.** tätig werden lassen.

6. Leistungshindernisse / Rücktritt

6.1 **HoHR Gruppe** wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Leiharbeitem durch Umstände, die nicht durch **HoHR Gruppe** schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Entleihers oder der **HoHR Gruppe**, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist **HoHR Gruppe** in den genannten Fällen berechtigt, von dem **AÜV** zurückzutreten.

6.2 Ungeachtet der vorstehenden Regelung ist dem Entleiher bekannt, dass ein von **HoHR Gruppe** überlassener Leiharbeiter nicht in dem Betrieb des Entleihers tätig werden darf, solange der Betrieb des Entleihers durch eine DGB-Mitgliedsgewerkschaft bestreikt wird. Auch darf er einen Leiharbeiter nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist, es sei denn, dass er sicherstellt, dass Leiharbeiter keine Tätigkeiten übernehmen, die bisher von Arbeitnehmern erledigt wurden, die (i) sich im Arbeitskampf befinden oder (ii) ihrerseits Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die sich im Arbeitskampf befinden, übernehmen. Für die Dauer eines Streiks in dem Betrieb des Entleihers, in dem der Leiharbeiter eingesetzt werden soll, wird der Entleiher von seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn es dem Entleiher wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den Leiharbeiter einzusetzen, oder wenn der Leiharbeiter an einer in dem Betrieb des Entleihers stattfindenden Betriebsversammlung teilnimmt.

6.3 Nimmt der Leiharbeiter seine Tätigkeit nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Entleiher **HoHR Gruppe** unverzüglich unterrichten. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Entleiher stehen diesem Anspruch aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Leiharbeiter gegen **HoHR Gruppe** nicht zu.

7. Abrechnung

7.1 Bei sämtlichen von **HoHR Gruppe** angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. **HoHR Gruppe** wird dem Entleiher nach freier Wahl bei Beendigung des **AÜV** oder wöchentlich eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

7.2 Der Entleiher ist verpflichtet, **HoHR Gruppe** unverzüglich zu unterrichten, wenn dem Leiharbeiter andere Tätigkeiten als im **AÜV** genannt übertragen werden. Sofern dies der Fall ist, ist **HoHR Gruppe** berechtigt, den Stundenverrechnungssatz angemessen zu erhöhen, wenn für die dem Leiharbeiter übertragenen Tätigkeiten weitergehende Qualifikationen erforderlich sind, als für die in dem **AÜV** genannte Tätigkeit. Der in dem **AÜV** genannte Einsatzort ist Berechnungsgrundlage für den Verrechnungssatz sowie etwaige vereinbarte Auslösen, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen. Ändert der Entleiher diesen Einsatzort und entstehen hierdurch für **HoHR Gruppe** oder den Leiharbeiter höhere Aufwendungen, so ist **HoHR Gruppe** berechtigt, den Stundenverrechnungssatz entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen in Form einer Auslöse, eines Fahrgeldes oder sonstiger Aufwandsersatzleistungen ersetzt zu verlangen.

7.3 **HoHR Gruppe** nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Leiharbeiter überlassenen und vom Entleiher wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers, die über die bei dem Entleiher geltende regelmäßige tägliche, bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird **HoHR Gruppe** Überstundenzuschläge wie im **AÜV** vereinbart berechnen. Darüber hinaus kann **HoHR Gruppe** je nach Lage der Arbeitszeit die weiteren im **AÜV** bestimmten Zuschläge verlangen.

7.4 Für den Fall, dass **HoHR Gruppe** Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies von dem Entleiher zu vertreten ist, ist **HoHR Gruppe** berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit des Leiharbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils gültigen Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Entleiher bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Leiharbeitnehmers nachzuweisen.

7.5 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von **HoHR Gruppe** erteilten Abrechnung bei dem Entleiher sofort – ohne Abzug – fällig und zahlbar.

7.6 Die von **HoHR Gruppe** entsandten Leiharbeiter sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von **HoHR Gruppe** erteilten Abrechnungen befugt. Leistet der Entleiher gleichwohl eine Zahlung an den Leiharbeiter, wird er hierdurch von seiner Zahlungspflicht gegenüber **HoHR Gruppe** nicht frei.

7.7 Im Falle des Zahlungsverzuges des Entleihers ist **HoHR Gruppe** berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5%, auf dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen.

7.8 Soweit nach Abschluss des jeweiligen **AÜV** über etwaig vertraglich bereits ausdrücklich erfassten Vergütungsänderungen hinaus eine zwingende Änderung der dem überlassenen Leiharbeiter zu zahlenden Vergütung wirksam wird, passt sich der vereinbarte Stundenverrechnungssatz an. Die Anpassung erfolgt dabei anteilig entsprechend der ursprünglichen Kalkulation der **HoHR Gruppe** an die infolge des zu zahlenden Entgelts geänderten Kosten der **HoHR Gruppe**. Für die Ermittlung der Kosten werden der Anteil des Entgelts an der pro Stunde vereinbarten Überlassungsvergütung mit 90% und derjenige für Aufwandsersatz mit 5% der Überlassungsvergütung kalkuliert. Der Entleiher hat das Recht nachzuweisen, dass diese Kalkulation nichtzutreffend ist und für die Kosten der **HoHR Gruppe** geringere Anteile zu kalkulieren waren. In diesem Fall erfolgt die Anpassung

auf Grundlage der vom Entleiher nachgewiesenen Kalkulation. Sofern die zwingende Änderung der Vergütung gemäß Satz 1 darauf beruht, dass erstmals Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge oder eine höhere Vergütung als auf Grundlage der Angaben des Entleihers zum Einsatzbetrieb/Entleiherunternehmen und der Vergütung vergleichbarer Stammmitarbeiter bei Abschluss des jeweiligen AUV kalkuliert zu zahlen sind, erfolgt eine Anpassung nach dieser Ziffer zu Lasten des Entleihers nur, wenn für die **HoHR Gruppe** nicht erkennbar war, dass Branchenzuschläge oder höhere Branchenzuschläge oder eine höhere Vergütung nach § 8 Abs. 4 AÜG n.F. zu zahlen waren und dies darauf beruht, (i) dass die Angaben des Entleihers zum Einsatzbetrieb/Entleiherunternehmen unzutreffend waren, (ii) sich die Umstände im Einsatzbetrieb/Entleiherunternehmen nachträglich geändert haben, (iii) die Angaben zur Vergütung vergleichbarer Stammmitarbeiter unzutreffend waren, (iv) sich die Vergütung vergleichbarer Stammmitarbeiter nachträglich geändert hat oder (v) sich die Regelungen zu Branchenzuschlägen geändert haben.

7.9 Soweit der iGZ mit der Tarifgemeinschaft Zeitarbeit der DGB-Mitgliedsgewerkschaften Tarifverträge gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 AÜG n.F. abschließt und diese Tarifverträge auf die Einsätze der Leiharbeiternehmer Anwendung anwendbar sind, werden die Vertragsparteien des jeweiligen AUV unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung und/oder geänderter AUV zur Umsetzung dieser Tarifverträge bei der Überlassung der Leiharbeiternehmer aufnehmen.

8. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung

8.1 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der **HoHR Gruppe** aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Entleiher geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt.

8.2 Der Entleiher ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **HoHR Gruppe** berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem AUV an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. **HoHR Gruppe** ist demgegenüber jederzeit berechtigt, die ihr gegenüber dem Entleiher aus den AUV zustehenden Ansprüche an einen Dritten abzutreten.

9. Gewährleistung / Haftung

9.1 Der Verleiher steht dafür ein, dass die überlassenen Leiharbeiternehmer allgemein für die im AUV vereinbarten Tätigkeiten geeignet sind, er ist jedoch nicht zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Leiharbeiternehmer, auf ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen verpflichtet.

9.2 **HoHR Gruppe**, deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Leiharbeiternehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Entleiher verursachte Schäden, es sei denn **HoHR Gruppe**, deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung von **HoHR Gruppe** sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des AUV überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit haftet **HoHR Gruppe** auch für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet **HoHR Gruppe** darüber hinaus nur für vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn der Schaden infolge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Verletzung den Vertragszweck gefährden würde, oder einer Verletzung des Lebens, Körper oder der Gesundheit entstanden ist.

9.3 Der Entleiher verpflichtet sich, **HoHR Gruppe** von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Leiharbeiternehmer durch den Entleiher übertragenen Tätigkeiten geltend machen. **HoHR Gruppe** wird den Entleiher über jede Inanspruchnahme durch Dritte in Kenntnis setzen.

9.4 Wenn der Entleiher (i) gegen das Verbot nach Ziff. 2.2 verstößt, (ii) gegen das Verbot nach Ziff. 2.5 verstößt, (iii) gegen das Verbot nach Ziff. 5.4 verstößt, (iv) zum jeweiligen Einsatzbetrieb/Entleiherunternehmen und/oder der Vergütung vergleichbarer Stammmitarbeiter unzutreffende und/oder unvollständige Angaben macht, (v) er die **HoHR Gruppe** nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich über Änderungen zu den Angaben zum jeweiligen Einsatzbetrieb/Entleiherunternehmen und/oder der Vergütung der mit den überlassenen Leiharbeiternehmern vergleichbaren Stammmitarbeitern unterrichtet, (vi) im Hinblick auf die im jeweiligen Einsatzbetrieb für die Überlassungshöchstdauer geltenden Tarifverträge und/oder Betriebsvereinbarungen unzutreffende oder unvollständige Angaben macht oder (vi) die **HoHR Gruppe** über eintretende Änderungen zu den im jeweiligen Einsatzbetrieb für die Überlassungshöchstdauer geltenden Tarifverträge und/oder Betriebsvereinbarungen nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich unterrichtet, hat er der **HoHR Gruppe** sämtliche hierdurch entstehende Schäden (insb. Bußgelder, Rechtsverfolgungskosten/Verteidigungskosten, Kosten infolge einer Haftung nach § 110 Abs. 1a SGB VII) und Aufwendungen (insb. Vergütungsnachzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge, Steuerzahlungen etc.) zu ersetzen. Auf Verlangen der **HoHR Gruppe** hat die **HoHR Gruppe** von Ansprüchen der Leiharbeiternehmer, der Sozialversicherungsträger, der Finanzbehörden oder Dritter freizustellen.

10. Übernahme von Leiharbeiternehmern / Personalvermittlung / Vermittlungshonorar

10.1 Das zwischen dem Entleiher und **HoHR Gruppe** bestehende Vertragsverhältnis ist jeweils über die Arbeitnehmerüberlassung hinaus darauf gerichtet, dem Entleiher den bei ihm eingesetzten Leiharbeiternehmer zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Entleiher erkennt ausdrücklich an, dass das mit **HoHR Gruppe** bestehende Vertragsverhältnis auf eine solche Vermittlung gerichtet ist.

10.2 Sofern der Entleiher oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG mit einem von **HoHR Gruppe** zuvor an ihn überlassenen Leiharbeiternehmer während der Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Leiharbeiternehmer als von **HoHR Gruppe** vermittelt, soweit nicht der Entleiher nachweist, dass **HoHR Gruppe** für die Begründung des Vertragsverhältnisses mit dem Leiharbeiternehmer nicht ursächlich geworden ist.

10.3 Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Entleiher oder ein mit ihm gemäß 15 AktG verbundenes Unternehmen den Leiharbeiternehmer vor einer erstmaligen Überlassung einstellt und **HoHR Gruppe** den Leiharbeiternehmer zuvor dem Entleiher zur Überlassung angeboten hat. Dem Entleiher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass das entsprechende Angebot der **HoHR Gruppe** für die Begründung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiternehmer nicht ursächlich geworden ist.

10.4 Im Falle einer Vermittlung gemäß Ziff. 10.2 und Ziff. 10.3 steht **HoHR Gruppe** gegenüber dem Entleiher bzw. demjenigen Unternehmen, dem der Leiharbeiternehmer zur Überlassung angeboten wurde, ein Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars zu. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt im Fall der Ziff. 10.3 2 Bruttomonatsgehälter und richtet sich nach den branchenüblichen Grundsätzen.

10.5 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt im Fall der Ziff. 10.2 das Vermittlungshonorar je nach der Dauer der unmittelbar vorangehenden Überlassung des Leiharbeiternehmers

bei Einstellung vor Ablauf von 3 Monaten	2,0	Bruttomonatsgehälter
bei Einstellung nach 3 Monaten	1,5	Bruttomonatsgehälter
bei Einstellung nach 6 Monaten	1,0	Bruttomonatsgehälter
bei Einstellung nach 9 Monaten	0,5	Bruttomonatsgehälter
bei Einstellung nach 12 Monaten	0,0	Bruttomonatsgehälter

10.6 Das Bruttomonatsgehalt des Leiharbeiternehmers im Sinne dieser Ziff. 10.3 umfasst sämtliche diesem nach Maßgabe des zwischen ihm und dem Entleiher oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG geschlossenen Arbeitsvertrages in einem Kalenderjahr zufließenden Entgelte einschließlich Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, Firmen-Kfz und etwaiger variabler Entgelte (z. B. Tantiemen), dividiert durch den Faktor 12.

10.7 Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen Leiharbeiternehmer und dem Entleiher, spätestens jedoch mit der Aufnahme der Tätigkeit des Leiharbeiternehmers im Unternehmen des Entleihers fällig und ist nach Rechnungsstellung durch **HoHR Gruppe** zahlbar. Der Entleiher verpflichtet sich, **HoHR Gruppe** unverzüglich und aufgefordert von dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Leiharbeiternehmer zu unterrichten. Auf Verlangen von **HoHR Gruppe** hat der Entleiher Auskunft über das Bruttomonatsgehalt des Leiharbeiternehmers im Sinne von Ziff. 10.3 zu geben und **HoHR Gruppe** den Arbeitsvertrag mit dem Leiharbeiternehmer vorzulegen.

11. Vertragslaufzeit / Kündigung

11.1 Soweit der AUV nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. Gleichwohl ist eine etwaig geltende Überlassungshöchstdauer einzuhalten und ggf. ein rechtzeitiger Austausch des Leiharbeiternehmers vorzunehmen. Sofern ein Leiharbeiternehmer über den in dem AUV genannten Beendigungszeitpunkt hinaus mit dessen Kenntnis für den Entleiher tätig wird, gilt die Laufzeit des AUV als zu den in dem AUV und diesen AGB genannten Bedingungen unbefristet verlängert.

11.2 In der ersten Woche des Einsatzes des Leiharbeiternehmers ist der Entleiher berechtigt, den AUV mit einer Frist von einem Arbeitstag zu kündigen. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, den AUV mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Ende einer Kalenderwoche zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung getroffen haben.

11.3 Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung des AUV. **HoHR Gruppe** ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des AUV berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht oder b) der Entleiher eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.

11.4 Eine Kündigung des AUV durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber **HoHR Gruppe** ausgesprochen wird. Die durch **HoHR Gruppe** überlassenen Leiharbeiternehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

12. Schutz vor Benachteiligungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das AGG verbietet Benachteiligungen wegen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters sowie der sexuellen Identität.

12.1 Dem AGG entsprechend wählt der Verleiher Personal benachteiligungsfrei aus. Er überlässt an den Entleiher nur Leiharbeiternehmer, welche über die Inhalte des AGG geschult und auf die Einhaltung des AGG verpflichtet wurden.

12.2 Das AGG gilt auch für den Entleiher. Diesem obliegen die darin benannten Pflichten nicht nur gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern, sondern auch gegenüber dem ihn überlassenen Leiharbeiternehmern. Insbesondere hat der Entleiher auch gegenüber dem Leiharbeiternehmer bekannt zu geben, bei welcher Stelle er sich im Falle einer Benachteiligung beschweren kann.

12.3 Der Entleiher wird dem Verleiher hinsichtlich eines bereit zu stellenden Leiharbeiternehmers keine Auswahlvorgabe machen, die eine unzulässige Benachteiligung im Sinne des AGG beinhaltet würde. Auch wird der Entleiher einen bereits überlassenen Leiharbeiternehmer nicht wegen eines im AGG genannten Grundes in unzulässiger Weise von einem Einsatz abmelden.

12.4 Der Entleiher wird Arbeitsanweisungen gegenüber dem Leiharbeiternehmer benachteiligungsfrei ausüben. Er wird insbesondere durch Maßnahmen - auch vorbeugende, wie z.B. Schulungen - Sorge dafür tragen, dass der Leiharbeiternehmer nicht durch eine von dem Entleiher eingesetzte Person benachteiligt wird und dass eine erfolgte Benachteiligung durch Maßnahmen gegenüber dieser Person, wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung, unterbunden wird.

12.5 Der Entleiher hat die Niederlassung, die den Leiharbeiternehmer an ihn überlässt, über etwaige Benachteiligungen dieses Leiharbeiternehmers, ggf. durch eine von dem Entleiher eingesetzte Person, unverzüglich nach Kenntnisserlangung zu unterrichten; die Unterrichtungspflicht gilt auch, wenn zunächst nur die Befürchtung einer zukünftigen Benachteiligung gegeben ist.

12.6 Sollte der Entleiher oder eine von ihm eingesetzte Person den Leiharbeiternehmer benachteiligen oder bestahe - weil der Entleiher die in Ziff. 12.5 genannten Maßnahmen nicht ergriffen hat - die konkrete Befürchtung einer zukünftigen Benachteiligung, ist der Verleiher berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag in Bezug auf den benachteiligten Leiharbeiternehmer ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne zur Bereitstellung eines anderen Leiharbeiternehmers verpflichtet zu sein; dies gilt nicht, wenn die Benachteiligung wider Erwarten durch einen anderen Leiharbeiternehmer des Verleihers erfolgen sollte.

12.7 Sollte der Entleiher oder eine von ihm eingesetzte Person den Leiharbeiternehmer benachteiligen, stellt der Entleiher den Verleiher von allen Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem Verleiher geltend gemacht werden, insbesondere solchen des benachteiligten Leiharbeiternehmers, im Innen- und soweit rechtlich möglich bereits im Außenverhältnis frei; dies gilt nicht, wenn die Benachteiligung wider Erwarten durch einen anderen Leiharbeiternehmer des Verleihers erfolgen sollte.

12.8 Der Entleiher ersetzt dem Verleiher auch einen Schaden, welcher ihm dadurch entsteht, dass zum Schutz des Leiharbeiternehmers vor einer Benachteiligung bei dem Entleiher, der vorzeitige Abbruch eines Einsatzes erforderlich geworden ist.

13. Verschwiegenheit und Datenschutz

13.1 Die Leiharbeiternehmer von **HoHR Gruppe** haben sich arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit bezüglich aller Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet. Der Entleiher hat **HoHR Gruppe** unverzüglich und vor Aufnahme der Tätigkeit des Leiharbeiternehmers darüber zu informieren, wenn für den Leiharbeiternehmer aufgrund seiner Tätigkeit bei dem Entleiher das Datengeheimnis gilt. In diesem Fall wird **HoHR Gruppe** den Leiharbeiternehmer schriftlich auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichten und dies dem Entleiher auf Verlangen nachweisen.

13.2 Der Entleiher verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen der Überlassung des Leiharbeiternehmers von **HoHR Gruppe** bestimmungsgemäß oder zufällig bekanntwerdenden persönlichen Daten des Leiharbeiternehmers vertraulich zu behandeln und dafür Sorgen zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden.

13.3 Der Entleiher willigt ein, dass seine in dem AUV genannten Daten von **HoHR Gruppe** genutzt werden, um im Zweifelsfall eine Bonitätsprüfung zu veranlassen und bei der SOKA-Bau in Wiesbaden oder der zuständigen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit zu erfragen, ob es sich bei dem Entleiher um einen Betriebsbetrieb im Sinne des § 1 b AÜG handelt.

14. Einhaltung des Code of Conducts

Wir erwarten von jedem mittelbaren und unmittelbaren Geschäftspartner die Einhaltung unseres Code of Conducts. Dieser ist Bestandteil jedes Vertrages und muss entsprechend umgesetzt werden. Eine aktuelle Version unseres Code of Conducts befindet sich auf unserer Website unter: www.timepartner.com/coc oder ist via QR Code abrufbar:



15. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

14.1 Änderungen und Ergänzungen des AUV oder dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerkenntnisses selbst. Die von **HoHR Gruppe** überlassenen Leiharbeiternehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des AUV mit dem Entleiher zu vereinbaren.

15.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen **HoHR Gruppe** und dem Entleiher ist der Sitz der jeweiligen **HoHR Gruppe** Geschäftsstelle, die den jeweiligen AUV geschlossen hat, sofern der Entleiher Kaufmann ist. **HoHR Gruppe** kann ihre Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Entleihers geltend machen.

15.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen **HoHR Gruppe** und dem Entleiher gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Normen, die auf internationales Recht oder das Recht eines anderen Staates verweisen.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des AUV unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke entsteht, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und/oder des AUV hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Stand Dezember 2022